



8. April 2008

Gemeinderat
9470 Buchs

031 **Gemeinde Buchs: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Überbauungsplan Fenchrüteli; 1. Änderung**

Im Zusammenhang mit dem Neubau eines Hochregallagers hat der Gemeinderat Buchs am 8. März 1999 den Überbauungsplan Fenchrüteli erlassen. Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen wurde der Überbauungsplan Fenchrüteli am 20. Dezember 1999 genehmigt. In den darauf folgenden Jahren hat sich gezeigt, dass das im Hochregallager integrierte Büro zu klein ist. Im Zusammenhang mit der geplanten Vergrösserung des Büros (ca. 37 m²) wird auch die vorliegende 1. Änderung des Überbauungsplans Fenchrüteli erforderlich. Nach Rücksprache mit dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) wurde auf eine öffentliche Auflage verzichtet. Der Erlass wurde am 17. März 2008 vorgeprüft.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

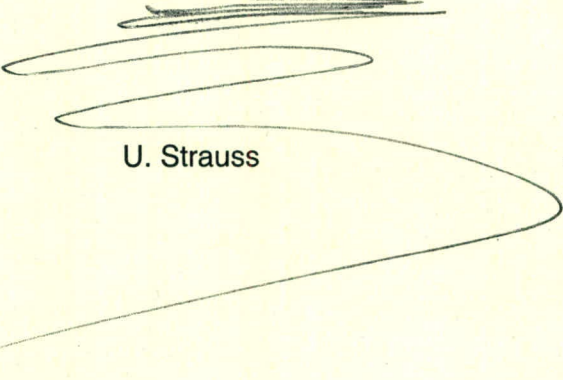
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation